

Nebengebührenvorschrift

Nebengebühren, die im Bereich der österreichischen Post AG 2009 zur Anwendung gelangen können

Stückgeld

§ 7 Der im Paketzustell- oder im Paketeinsammeldienst verwendete Bedienstete erhält als Abgeltung für die mit seinem Dienst verbundenen Erschwernisse ein Stückgeld. Es beträgt für jedes zugestellte oder eingesammete Paket 0,004 vH des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen), ds 0,09 €. Das Stückgeld gebührt auch im Falle der erfolglos versuchten Zustellung, sofern der Zustellversuch den Bestimmungen der Postordnung entspricht.

Fahrradpauschale

§ 8 Bezieher: Benützer des eigenen Fahrrades im Dienst.

Gebühr: Monatlich € 7,27

Nachtdienstgeld

§ 9 Bezieher: Bedienstete, die zwischen 22 Uhr und 6 Uhr Dienst leisten.

Gebühren für Dienste:

bis 1/2 Stunde	€ 0,96
bis 1 Stunde	€ 1,92
bis 1 1/2 Stunden	€ 2,88
bis 2 Stunden	€ 3,84
bis 2 1/2 Stunden	€ 4,80
bis 5 Stunden	€ 7,68
über 5 Stunden	€ 15,36

Geldverkehrszulage

§ 11 (1) Zur Entschädigung für das Risiko von Kassenabgängen im amtlichen Bargeldverkehr wird die Geldverkehrszulage gewährt. Sie beträgt im unmittelbaren Parteienverkehr

1. im unmittelbaren Parteienverkehr
 - a) 50 Cent je 1000 € Geldumsatz aus folgenden Gebarungen (Gruppe I A):
Einnahmen aus folgenden Rechnungen:
 - Barnachweisung,

Nebengebührenvorschrift

- Wertbriefannahmebuch,
 - Paketannahmebuch einschließlich Paketaufgabenachweis weiß,
 - Info-Mail,
 - Bar freigemachte Sendungen,
 - EMS-Rechnung,
 - Grünes Paket;
 - Themen-Packerl,
 - Postfachrechnung,
 - Geschenkesservice E,
 - Schließfächer,
 - Unterkunftsentgelte,
 - Sonstige Einnahmen (bar),
 - PostFax-Betriebsrechnung,
 - Fernsprechentgelten (FBR),
 - Telegramm-Betriebsrechnung (T.B.R.),
 - Zeitungsgebührenrechnung,
- Einnahmen laut Ausfolgekarte,
Erlöse, die dem Wertzeichenkonto zugeordnet werden
(zB Wertzeichenerlös einschließlich Telefon-Wertkartenerlös, -Nachsendeaufträge ...)
Erlöse für Sammler-Service-Sendungen,
Nachweis der Verkehrsverbund-Fahrkarten,
Autobahnvignettenerlös,
Erlöse aus dem Artikelverkauf (Kommissionswaren, Handelswaren, Vermittlungsverkäufe), wenn nicht ausdrücklich anders angeordnet;
- b) 5 Cent je 1000 € Geldumsatz aus folgenden Gebarungen (Gruppe I B):
Postsparkasseneinzahlungen (braune Tagesrechnung),
Postanweisungsentgelte,
Entgelte für bare Einzahlungen,
Einzahlungen auf Abrechnungshefte,
Einnahmen laut Zustellkarte,
Orts- und Kurtaxe,
Barzahlung der Ersätze für Schadensfälle verursacht durch Sonstige,
Einnahmen aus öffentlichen Münzfernsprechern,
Postsparkassenauszahlungen (blaue und rote Tagesrechnung),
Entlastungskarte für
- Bare Auszahlungen (Barentlastungskarte),
 - Telefonwertkarten (bar),

Nebengebührenvorschrift

Gewinnauszahlungen zu

- Sofortlotterien,
- Lotto-Toto,
- Sportwetten,

ausgezahlte Postanweisungen,
Entgelte für bare Einzahlungen,
sonstige Ausgaben wie z.B. Bagatellgebarung (bar), aus-
genommen Kurspauschale sowie Sonder- u. Botenlöh-
ne;

2. im internen Amtsverkehr

1 Cent je 1000 Euro aus Geldübernahmen im Amtsverkehr
(Gruppe II) für erhaltene Verläge (bar),
außerordentliche Bargeldbeschaffung Geldtransfer intern:
- übernommene Schalterabfahren,
erhaltene Dotationen bzw Handverläge (Geldbewirtschaftung
innerhalb des Postamtes),
Kostenersätze von Mitarbeitern;

(2) Im internen Amtsverkehr gebührt die Geldverkehrszulage nur
für geschäftsordnungsmäßig festgesetzte Geldübergaben dem über-
nehmenden Beamten.

Betriebssonderzulage

§ 12a (1) Dem Beamten der Österreichischen Post AG, sowie
dem Beamten, der einem Unternehmen, das durch Maßnahmen der
Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechts aus
der Österreichischen Post AG hervorgegangen ist, zur Dienstleistung
zugewiesen ist, gebührt im Hinblick auf die im Dienst verbundenen
Erschwernisse und Mehraufwendungen gemäß §§ 19a und 20 in
Verbindung mit § 15 Abs 2 des Gehaltsgesetzes 1956 i. d. g. Fas-
sung eine Betriebssonderzulage, bestehend aus einer Erschwernis-
quote und einer Aufwandsquote.

(2) Die Erschwernisquote ist eine von V/2 abhängige Nebenge-
bühr und beträgt je Kalendermonat

- in der Zulagengruppe I 94,09 EUR
- in der Zulagengruppe II 74,16 EUR
- in der Zulagengruppe III 54,24 EUR
- in der Zulagengruppe IV 187,06 EUR

(3) Die Aufwandsquote beträgt je Kalendermonat

- in der Zulagengruppe I 13,08 EUR
- in der Zulagengruppe II 11,26 EUR
- in der Zulagengruppe III 9,45 EUR
- in der Zulagengruppe IV 9,45 EUR

Nebengebührenschrift

(4) Die Betriebssonderzulage nach der Zulagengruppe I erhält der Beamte,

- a) dessen Arbeitsplatz einem Verteilzentrum (Brief oder Paket) **und** der Verwendungsgruppe PT 3 bis PT 9 zugeordnet ist ODER
- b) der im Turnusdienst regelmäßig vollen Nachtdienst leistet oder
- c) dessen Arbeitsplatz einem Lager des SCM oder
- d) dessen Arbeitsplatz einer Werkstätte zugeordnet ist **und** der handwerkliche Tätigkeiten, die der Verwendungsgruppe PT 6 bis PT 9 zugeordnet sind, im Innendienst verrichtet.

(5) Die Betriebssonderzulage nach der Zulagengruppe II erhält der Beamte,

- a) dessen Arbeitsplatz einer Zustellorganisationseinheit oder der Güterbeförderung **und** der Verwendungsgruppe PT 3 bis PT 9 zugeordnet ist,
- b) dessen Arbeitsplatz einer Filiale des Geschäftsfeldes Filialnetzmanagement **und** der Verwendungsgruppe PT 3 bis PT 9 zugeordnet ist.

(6) Die Betriebssonderzulage nach der Zulagengruppe IV erhält der Beamte, dessen Arbeitsplatz dem posttechnischen Dienst in einem Verteilzentrum zugeordnet ist. Die Zuordnung des Arbeitsplatzes erfolgt nur, wenn der Bedienstete unter besonders erschwerten Verhältnissen in einem erheblichen Ausmaß im technischen Innendienst unmittelbar mit der Wartung oder Reparatur von Betriebsanlagen oder -mitteln befasst ist.

(7) Die Betriebssonderzulage nach Zulagengruppe III erhält der Beamte, der nicht von den Bestimmungen der Absätze 4 bis 6 erfasst wird.

(8) Der Anspruch auf die Zulage beginnt mit dem auf den Tag des Dienstantrittes nächstfolgenden Monatsersten. Die Höhe der für jeden Monat gebührenden Betriebssonderzulage errechnet sich nach der Zuordnung des Arbeitsplatzes des Beamten am jeweiligen Kalendertag, d.h., dass je Kalendertag der Anteil an der monatlichen Betriebssonderzulage ermittelt wird.

(9) Durch Tage des Urlaubs, währenddessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder durch eine Dienstverhinderung aufgrund eines Dienstunfalls bleibt der Anspruch auf die Zulage aufrecht. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als 30 Kalendertage vom Dienst abwesend, so besteht ab dem 31.Tag kein Anspruch bis zu dem Tag, an dem der Beamte den Dienst wieder antritt.

(10) Ein teilzeitbeschäftigter Beamter erhält die Zulage je Kalendertag im vollen Ausmaß, sofern er auf Arbeitsplätzen verwendet wurde, deren Beschäftigungsausmaß mindestens die Hälfte eines

Nebengebührenschrift

Vollpostens beträgt; an sonstigen Kalendertagen erhält er die Zulage im halben Ausmaß.

(11) Dem Beamten, der an Samstagen außerhalb der regelmäßigen Wochendienstzeit bei den am Samstag offenen Postämtern Schalterdienst oder im Rahmen der Durchführung der Zeitungszustellung Dienste versieht, gebührt für jeden Samstag tatsächlicher Dienstleistung ein Zuschlag zur Erschwernisquote (§ 12a Abs 2) in Höhe von 0,8 vH des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen), das sind 16,58 EUR. Diese Regelung gilt nicht für den Turnusdienst.

Verordnung des Vorstandsvorsitzenden der Österr. Post AG vom 31. 1. 2006 über die Bemessung des Lenkertaggeldes für die gem. §17 Abs 1 a des Poststrukturgesetzes (PTSG) der Österr. Post AG oder einem dieser Gesetzesbestimmung unterliegenden Tochterunternehmen der Österr. Post AG zugewiesenen Beamten (Lenkertaggeldverordnung LTG – VO)

gilt ab 1. 3. 2006

Aufgrund des § 68 Abs 1 Reisegebührenschrift (RGV) 1955, BGBl Nr 133, in Verbindung mit § 17a Abs 3 Z 1 PTSG wird verordnet:

Lenkertaggeld

§ 1 (1) Das Lenkertaggeld gebührt

- a) den Bediensteten der Dienststellen des Postbetriebsdienstes, wenn pro Tag die Tätigkeit überwiegt, die mit dem zwingend notwendigen Lenken eines zweispurigen Kraftfahrzeuges für diese Zwecke des Postbetriebsdienstes verbunden ist und ihre Arbeitsplätze folgenden Verwendungscodes zugeordnet sind: 0801 (Landzustelldienst), 0802 (Gesamtzustelldienst), 0805 (Paketzustelldienst), 0807 (sonstige Zustelldienste), 0818 (Motorisierte Briefeinsammlung) , 0819 (Motorisierte Depotstellenversorgung, Stützpunktfahrten), 0880 (KFZ-Lenkerdienst B [KFZ, ausgenommen PKW, mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg]),
weitere
- b) den Lenkern der Dienststellen der Güterbeförderung und der Wertlogistik, deren Arbeitsplätze folgenden Verwendungscodes zugeordnet sind: 0779 (Berufskraftfahrer im KFZ-Lenkerdienst C [KFZ, ausgenommen Omnibusse, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7.500 kg]), 0880 (KFZ-Lenkerdienst B [KFZ, ausgenommen PKW, mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg]), 0879 (KFZ-

Nebengebührenschrift

Lenkerdienst C [KFZ, ausgenommen Omnibusse, mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7.500 kg) .

(2) Das Lenkertaggeld gebührt grundsätzlich für jeden Kalendertag Fahrdienst mit einer Ausbleibezeit von mehr als vier Stunden, ausgenommen bei Samstagdiensten, wo auch eine geringere Dauer ausreicht. Bei einer Ausbleibezeit bis drei Stunden ist das Lenkertaggeld jedenfalls gemäß § 26 Z4 EStG 1988 steuerpflichtig. Ausbleibezeit ist die Dauer der Abwesenheit von der Dienststelle vom Zeitpunkt der Abfahrt von der Dienststelle bis zur Rückkehr an die Dienststelle.

(3) Zum Verhältnis der beiden lohngestaltenden Vorschriften Reisegebührenschrift (RGV) und dieser Verordnung: Bediensteten, die infolge Dienstzuteilung Gebühren gemäß Abschnitt V RGV („Zuteilungsgebühr“) erhalten, steht grundsätzlich kein Lenkertaggeld zu. Beträgt der Prozentsatz des Tagesgebührenanteils der Zuteilungsgebühr gemäß § 22 Abs 2 Z 2 RGV weniger als 100% (ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung), gebührt ergänzendes Lenkertaggeld (Abs 4 Satz 2).

(4) Das Lenkertaggeld für Bedienstete gem. Abs 1 lit a (Postbetriebsdienst) beträgt für Fahrten im Dienstort und für Fahrten nach auswärts 33,33% der Tagesgebühr nach Tarif I Gebührenstufe 1 RGV. Bei Anspruch auf Zuteilungsgebühr beträgt das ergänzende Lenkertaggeld ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung:

- a) im Fall des § 22 Abs 2 Z 2 lit a RGV 25% der Tagesgebühr nach Tarif I Gebührenstufe 1 RGV,
- b) im Fall des § 22 Abs 2 Z 2 lit b und c RGV 33,33% der Tagesgebühr nach Tarif I Gebührenstufe 1 RGV.

(5) Den zum Personenkreis gemäß Abs 1 lit. b (Güterbeförderung, Wertlogistik) gehörenden Bediensteten gebührt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Stand des Fahrpersonals das Lenkertaggeld als Monatspauschale in der Höhe des Sechszwanzigfachen des Lenkertaggeldes gemäß Abs 4.

Der Anspruch auf das Monatspauschale beginnt mit dem Tag der Zuweisung zum Fahrpersonal und endet mit Ablauf des Tages, mit dem der Bedienstete aus dem Stand des Fahrpersonals ausscheidet („Abzug vom Fahrdienst“). Abweichend hiervon sind in Monaten, in denen Zuteilungsgebühr infolge Dienstzuteilung anfällt, die Absätze 2 bis 4 auch für den Personenkreis gem. Abs 1 lit b anzuwenden.

(6) Zusätzlich zum Monatspauschale gem. Abs 5 gebührt für Fahrten nach auswärts, die regelmäßig (kurs-, turnusmäßig) durchgeführt werden, mit einer Ausbleibezeit von mehr als acht Stunden

Nebengebührenvorschrift

je Fahrtag ein Zuschlag in Höhe von 20% der Tagesgebühr nach Tarif II Gebührenstufe 1 RGV.

(7) Das Monatspauschale (Abs 5) wird gekürzt

- a) bei Urlaub, Krankheit oder Abzug vom Fahrdienst für jeden auf einen Werktag fallenden (Urlaubs-, Kranken- usw.) Tag,
- b) in einem Monat, in dem wegen Urlaubes oder Krankheit überhaupt kein Fahrdienst geleistet wird, neben den Urlaubs- und Krankentagen (lit a) auch für die auf einen Werktag fallenden Feiertage,

(8) Der Kürzungsbetrag (Abs 7) ergibt sich

- a) für die Fälle des Abs 7 lit. a aus der Division des Monatspauschales (Abs 5) durch die Anzahl der Werktage im Monat,
- b) für die Fälle des Abs 7 lit b aus der Division des Monatspauschales (Abs 5) durch die Anzahl der Werktage, vermehrt um die Anzahl der auf einen Werktag fallenden Feiertage des Monats,

(9) Dienstfreie Tage, die als Zeitausgleich für geleistete Überstunden oder turnusmäßig für die Überschreitung der durchschnittlichen Tagespflichtleistung gewährt werden, sind keine Urlaubstage im Sinne des Abs 7 lit a.

(10) Als Abzug vom Fahrdienst im Sinne des Abs 7 lit a gilt nicht die Heranziehung zu anderen Diensten als dem Lenkerdienst, wenn das auf Gründe zurückzuführen ist, die vom Bediensteten nicht zu vertreten sind, und die Dauer dieser Verwendung vier Tage im Monat nicht übersteigt; übersteigt sie dieses Ausmaß, dann ist das Monatspauschale (Abs 5) für den gesamten Zeitraum (Werktage) dieser Verwendung zu kürzen.

§ 2 Diese Verordnung tritt mit 1. März 2006 in Kraft.

Verordnung der Bundesregierung vom 22. Dezember 1981, mit der die Wochendienstzeit bestimmter Bedienstetengruppen im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung verlängert wird (BGBl Nr 17/1982)

Auf Grund des § 48 Abs 6 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl Nr 333, und des § 20 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung der 28. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl Nr 562/1979, wird verordnet.

§ 1 (1) Der Dienstplan der Omnibuslenker und der Lenker der Landkraftposten und Kraftgüterposten im Bereich der Post- und Te-

Nebengebührenvorschrift

legraphenverwaltung umfasst eine Wochendienstzeit, die um 50 vH der außerhalb des Dienstortes anfallenden Wendezeiten länger ist als die im § 48 Abs 2 und 4 BDG 1979 vorgesehene Wochendienstzeit. Das Ausmaß der Verlängerung darf die Differenz zwischen der im § 48 Abs 2 und 4 BDG 1979 vorgesehenen Wochendienstzeit und der für die ordnungsgemäße Besorgung der dienstplanmäßig festgelegten Aufgaben erforderlichen Zeit zuzüglich der im Sinne des Abs 3 als volle Dienstzeit anzurechnenden Wendezeiten nicht überschreiten.

(2) Wendezeit im Sinne des Abs 1 ist die Zeit zwischen der Ankunft am Zielort und der dienstplanmäßigen Abfahrt von diesem Ort, wobei im Dienstort Zeiten bis zur Dauer von einer Stunde zur Gänze, ab der zweiten bis zum Ablauf der dritten Stunde zur Hälfte und darüber hinaus nicht als Wendezeit gelten. Die Zeit, die für die ordnungsgemäße Besorgung dienstplanmäßig festgelegter Aufgaben am Zielort vorgesehen ist, gilt nicht als Wendezeit.

(3) Wendezeiten, die im Einzelfall 30 Minuten nicht überschreiten, sind voll als Dienstzeit anzurechnen. Diese Wendezeiten bleiben für die Verlängerung der Wochendienstzeit im Sinne des Abs 1 außer Betracht.

(4) Dienstort ist jene Ortsgemeinde, in der die Postgarage (Außenstelle der Postgarage) des Bediensteten liegt.

(5) Erfolgt die Weiter(Rück)fahrt vom Zielort nicht am selben Tag, so gilt der Dienst als beendet, sobald die nach Erreichung des Zielortes dienstplanmäßig vorgesehenen Aufgaben besorgt sind.

(6) Soweit für die im Abs 1 angeführten Bedienstetengruppen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine günstigere als die sich aus Abs 1 ergebende Regelung für die Anrechenbarkeit auswärtiger Wendezeiten auf die im § 48 Abs 2 und 4 BDG 1979 vorgesehenen Wochendienstzeit besteht, bleibt diese Regelung in Geltung.

§ 2 (1) Der Dienstplan der Bahnpostbediensteten und der Bediensteten im Postbegleitungsdienst auf Straßenpostkursen umfasst eine Wochendienstzeit, die um 50 vH der außerhalb des Dienstortes anfallenden, nach Abs 3 nicht voll als Dienstzeit anzurechnenden Wendezeiten länger ist als die im § 48 Abs 2 und 4 BDG 1979 vorgesehene Wochendienstzeit.

(2) Wendezeit ist die Zeit zwischen der Ankunft in der Endstation der Bahnpost (des Straßenpostkurses) und der dienstplanmäßigen Abfahrt von diesem Ort, wobei im Einzelfall höchstens 6 Stunden als Wendezeit gelten. Die Zeit, die für die ordnungsgemäße Besorgung

Nebengebührenvorschrift

dienstplanmäßig festgelegter Aufgaben am Zielort vorgesehen ist, gilt nicht als Wendezeit.

(3) Wendezeiten sind bis zur Dauer von einer Stunde voll, darüber hinaus zur Hälfte als Dienstzeit anzurechnen. Das Höchstausmaß der auf die im § 48 Abs 2 und 4 BDG 1979 vorgesehenen Wochendienstzeit anzurechnenden Wendezeiten darf 6 Wochenstunden nicht überschreiten.

(4) Dienort ist jene Ortsgemeinde, in der die Dienststelle des Bediensteten liegt.

§ 4 (1) Diese Verordnung tritt mit 23. Mai 1982 in Kraft.

(2) Die §§ 3 bis 5 der Verordnung der Bundesregierung vom 10. Dezember 1974, BGBl Nr 799, treten mit Ablauf des 22. Mai 1982 außer Kraft.

Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 9. August 1991 über die Festsetzung von Pauschalvergütungen für verlängerte Dienstpläne im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Auf Grund des § 16 a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl Nr 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl Nr 214/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1 (1) Die monatliche Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan, die den in der Verordnung der Bundesregierung vom 22. Dezember 1981, BGBl Nr 17/1982, angeführten Beamten gebührt, wird wie folgt festgesetzt und beträgt

für Omnibuslenker sowie für Lenker der Landkraftposten und Kraftgüterposten bei einer Verlängerung der für sie vorgesehenen Wochendienstzeit im Ausmaß von wöchentlich

1 Stunde	1,45 vH
2 Stunden	2,84 vH
3 Stunden	4,16 vH
4 Stunden	5,43 vH
5 Stunden	6,64 vH
6 Stunden	7,80 vH
7 Stunden	8,91 vH
8 Stunden	9,99 vH
9 Stunden	11,01 vH
10 Stunden	12,01 vH

Nebengebührenschrift

11 Stunden	12,96 vH
12 Stunden	13,87 vH
13 Stunden	14,76 vH
14 Stunden	15,61 vH
15 Stunden	16,43 vH
16 Stunden	17,23 vH

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung,

(2) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1991 in Kraft. Die Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 27. Jänner 1975, BGBl Nr 101, tritt mit Ablauf des 30. September 1991 außer Kraft. Die im Monat angefallenen Stunden unter Berücksichtigung der vorgenannten Verordnungen sind durch 4,33 zu dividieren, für die so erhaltene Stundenanzahl ist der gebührende Betrag aus der Tabelle abzulesen (*siehe folgende Seiten*).

Vergütung für Verwendung des eigenen Personenkraftwagens im Zustelldienst

Den Bediensteten, die im Landzustelldienst bzw an Samstagen auch im Ortszustelldienst im Dienstinteresse ihren eigenen Personenkraftwagen bei der Verrichtung des Dienstes benützen, ist hiefür eine Aufwandsentschädigung zu gewähren. Diese beträgt bei Benützung eines PKW mit Benzinmotor € 0,446 und bei Benützung eines PKW mit Dieselmotor € 0,426 je Fahrkilometer. Für die Mitbeförderung eines Bediensteten gebühren € 0,05 je Fahrkilometer.

Das Vorliegen eines dienstlichen Interesses an der Benützung von beamteneigenen Kraftfahrzeugen wird dann gegeben sein, wenn durch die Benützung eines solchen Fahrzeuges eine beträchtliche Zeitersparnis erzielt wird oder auf andere Weise der Zweck der Dienstverrichtung (die ordnungsgemäße Abwicklung des Landzustelldienstes) nicht oder nicht vollständig erreicht werden und ein Dienstwagen für diesen Zweck nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Nebengebührenvorschrift

**Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan
(Dienstplanpauschale) für Lenker:**

Stunden	PT 8 Betrag	Stunden	PT 8 Betrag
0,1	3,21	3,1	94,90
0,2	6,42	3,2	97,72
0,3	9,63	3,3	100,53
0,4	12,84	3,4	103,34
0,5	16,05	3,5	106,15
0,6	19,26	3,6	108,96
0,7	22,47	3,7	111,77
0,8	25,68	3,8	114,58
0,9	28,89	3,9	117,40
1,0	32,10	4,0	120,21
1,1	35,18	4,1	122,89
1,2	38,25	4,2	125,57
1,3	41,33	4,3	128,24
1,4	44,41	4,4	130,92
1,5	47,49	4,5	133,60
1,6	50,56	4,6	136,28
1,7	53,64	4,7	138,96
1,8	56,72	4,8	141,64
1,9	59,79	4,9	144,32
2,0	62,87	5,0	146,99
2,1	65,79	5,1	149,56
2,2	68,72	5,2	152,13
2,3	71,64	5,3	154,70
2,4	74,56	5,4	157,27
2,5	77,48	5,5	159,83
2,6	80,40	5,6	162,40
2,7	83,33	5,7	164,97
2,8	86,25	5,8	167,54
2,9	89,17	5,9	170,11
3,0	92,09	6,0	172,67

Nebengebührenvorschrift

Stunden	PT 8 Betrag	Stunden	PT 8 Betrag
6,1	175,13	9,1	245,95
6,2	177,59	9,2	248,16
6,3	180,05	9,3	250,38
6,4	182,50	9,4	252,59
6,5	184,96	9,5	254,80
6,6	187,42	9,6	257,02
6,7	189,88	9,7	259,23
6,8	192,33	9,8	261,45
6,9	194,79	9,9	263,66
7,0	197,25	10,0	265,87
7,1	199,64	10,1	267,98
7,2	202,03	10,2	270,08
7,3	204,42	10,3	272,18
7,4	206,81	10,4	274,29
7,5	209,20	10,5	276,39
7,6	211,59	10,6	278,49
7,7	213,98	10,7	280,60
7,8	216,37	10,8	282,70
7,9	218,76	10,9	284,80
8,0	221,16	11,0	286,90
8,1	223,41	11,1	288,92
8,2	225,67	11,2	290,93
8,3	227,93	11,3	292,95
8,4	230,19	11,4	294,96
8,5	232,45	11,5	296,98
8,6	234,70	11,6	298,99
8,7	236,96	11,7	301,01
8,8	239,22	11,8	303,02
8,9	241,48	11,9	305,04
9,0	243,74	12,0	307,05

Nebengebührenvorschrift

Stunden	PT 8 Betrag	Stunden	PT 8 Betrag
12,1	309,02	14,1	347,38
12,2	310,99	14,2	349,20
12,3	312,96	14,3	351,02
12,4	314,93	14,4	352,83
12,5	316,90	14,5	354,65
12,6	318,87	14,6	356,46
12,7	320,84	14,7	358,28
12,8	322,81	14,8	360,09
12,9	324,78	14,9	361,91
13,0	326,75	15,0	363,72
13,1	328,63	15,1	365,49
13,2	330,52	15,2	367,26
13,3	332,40	15,3	369,04
13,4	334,28	15,4	370,81
13,5	336,16	15,5	372,58
13,6	338,04	15,6	374,35
13,7	339,92	15,7	376,12
13,8	341,81	15,8	377,89
13,9	343,69	15,9	379,66
14,0	345,57	16,0	381,43

Aufwandsentschädigung für bestimmte Kategorien von Lenkern von Kraftfahrzeugen

Dem Lenker eines Kraftfahrzeuges, der nicht zum Personenkreis des § 2 Abs 1 NGV zählt, gebührt gemäß § 20 Abs 1 in Verbindung mit § 15 Abs 2 des Gehaltsgesetzes 1956 eine Aufwandsentschädigung.

Sie beträgt für den Lenker eines einspurigen Kraftfahrzeuges pro Fahrtag € 1,48 und für den Lenker eines zweispurigen Kraftfahrzeuges € 2,83.

Nebengebührenvorschrift

Sonn- und Feiertagszulage

Stunden	Betrag	Stunden	Betrag	Stunden	Betrag
		21,0	69,72	51,0	169,32
0,1	0,33	22,0	73,04	52,0	172,64
0,2	0,66	23,0	76,36	53,0	175,96
0,3	1,00	24,0	79,68	54,0	179,28
0,4	1,33	25,0	83,00	55,0	182,60
0,5	1,66	26,0	86,32	56,0	185,92
0,6	1,99	27,0	89,64	57,0	189,24
0,7	2,32	28,0	92,96	58,0	192,56
0,8	2,66	29,0	96,28	59,0	195,88
0,9	2,99	30,0	99,60	60,0	199,20
1,0	3,32	31,0	102,92	61,0	202,52
2,0	6,64	32,0	106,24	62,0	205,84
3,0	9,96	33,0	109,56	63,0	209,16
4,0	13,28	34,0	112,88	64,0	212,48
5,0	16,60	35,0	116,20	65,0	215,80
6,0	19,92	36,0	119,52	66,0	219,12
7,0	23,24	37,0	122,84	67,0	222,44
8,0	26,56	38,0	126,16	68,0	225,76
9,0	29,88	39,0	129,48	69,0	229,08
10,0	33,20	40,0	132,80	70,0	232,40
11,0	36,52	41,0	136,12	71,0	235,72
12,0	39,84	42,0	139,44	72,0	239,04
13,0	43,16	43,0	142,76	73,0	242,36
14,0	46,48	44,0	146,08	74,0	245,68
15,0	49,80	45,0	149,40	75,0	249,00
16,0	53,12	46,0	152,72	76,0	252,32
17,0	56,44	47,0	156,04	77,0	255,64
18,0	59,76	48,0	159,36	78,0	258,96
19,0	63,08	49,0	162,68	79,0	262,28
20,0	66,40	50,0	166,00	80,0	265,60